

## **9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 4. Dezember 2001**

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVBl. M-V S. 1162) und des § 29 Absatz 1 der Wassersatzung der Stadt Dargun vom 4. Dezember 2001 (Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun Nr. 12/2001 vom 22.12.2001), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2020 ([www.dargun.de](http://www.dargun.de) Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 22.10.2020) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 28. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Wassersatzung**

Die Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 4. Dezember 2001 (Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun Nr. 12/2001 vom 22.12.2001), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2020 ([www.dargun.de](http://www.dargun.de) Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 22.10.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Anlagen bei einem Jahrestrinkwasserverbrauch (pro Hausanschluss)

<u>Jahrestrinkwasserverbrauch</u>	<u>Arbeitsgebühr Netto</u>	<u>inkl. zurzeit gültiger Mehrwertsteuer 7%</u>
a) bis 50.000 m <sup>3</sup> (Kleinkunden)	0,93 €/m <sup>3</sup>	1,00 €/m <sup>3</sup>
b) von 50.000 m <sup>3</sup> bis 350.000 m <sup>3</sup>	0,90 €/m <sup>3</sup>	0,96 €/m <sup>3</sup>
c) ab 350.001 m <sup>3</sup>	0,90 €/m <sup>3</sup>	0,96 €/m <sup>3</sup> “

2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhoben und ist unabhängig von der Menge des bezogenen Trinkwassers zu entrichten.

Die jährliche Grundgebühr für alle Kleinkunden beträgt für alle Anlagen je Wasserhauptzähler 70,00 €, inkl. zurzeit gültiger 7 % Mehrwertsteuer 74,90 € pro Jahr.

Die jährliche Grundgebühr für alle Kleinkunden beträgt für alle Anlagen je Wasserzweitzähler 45,00 €, inkl. zurzeit gültiger 7 % Mehrwertsteuer 48,15 € pro Jahr.

Die jährlichen Grundgebühren für die Großkunden bestimmen sich nach dem Jahrestrinkwasserverbrauch und betragen je Kunde

<u>Jahrestrinkwasserverbrauch</u>	<u>Grundgebühr netto</u>	<u>inkl. zurzeit gültiger Mehrwertsteuer 7%</u>
von 50.000 m <sup>3</sup> bis 350.000 m <sup>3</sup>	125.000,00 €	133.750,00 €
ab 350.001 m <sup>3</sup>	233.000,00 €	249.310,00 € “

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dargun, 28. Februar 2023

gez. Wellnitz  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.